

**Gesetz  
über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg  
Vom 14. Mai 1996**

**In der Fassung vom 19. April 2004**

**§ 1 Errichtung**

Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen der „Innovationsstiftung Hamburg“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**§ 2 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung hat den Zweck, ergänzend zur staatlichen Förderung durch geeignete Maßnahmen die Innovationsbereitschaft und Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Betriebe zu erhöhen und insbesondere zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze den Technologietransfer zu stärken und im Hinblick auf die Bedarfe der Wirtschaft effizienter zu gestalten sowie die vorhandenen wissenschaftlichen Kenntnisse verstärkt der Wirtschaft zu erschließen.

Zur Stärkung der Wirtschaftskraft Hamburgs verfolgt die Stiftung insbesondere die Ziele

1. durch zusätzliche Mittel oder auf sonstige Weise die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auszubauen und effektiver zu gestalten,
2. die schnelle Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch kleine und mittlere Betriebe insbesondere im Hinblick auf den Erhalt und die Schaffung von Arbeits- sowie Ausbildungsplätzen zu fördern,
3. die Nachwuchsförderung im innovativen und technologischen Bereich sowie die Finanzierung von Qualifizierungsmodulen als Voraussetzung für die Einführung innovativer technologieorientierter Produkte,
4. den Technologietransfer insbesondere durch finanzielle Projektförderung zugunsten der klein- und mittelständischen Unternehmen zu unterstützen und auszubauen,
5. den laufenden Innovationsprozess zur Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft zu unterstützen,
6. die Politik auf dem Gebiet von anwendungsorientierter Forschung, Entwicklung und Technologie für den Standort Hamburg zu beraten und zu unterstützen,
7. besondere Förderung auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beziehungsweise des nachhaltigen Wirtschaftens.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

**§ 3 Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von 51.129.200 EUR.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung der Stifterin sowie Dritter erhöht werden.

(3) Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen erhöhen das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.

#### **§ 4 Stiftungsmittel**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. Erträgen des gemäß § 3 gebildeten Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Die Stiftung hat einen aus einer Person bestehenden Vorstand. Der Vorstand wird durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Eine Personalunion mit der Geschäftsführung des Mittelstandsförderungsinstitutes und bzw. oder der Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg bzw. der Beteiligungsgesellschaft Hamburg ist zulässig.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er führt entsprechend den Grundsätzen und Arbeitsprogrammen des Kuratoriums (§ 7 Absatz 2 Satz 1) die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Kuratorium kann eine Geschäftsanweisung für den Vorstand beschließen. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsstelle.
- (5) Für die Entscheidung über die Bewilligung von Projektfördermitteln wird ein Vergabeausschuss eingerichtet. Näheres regelt die Satzung.

## **§ 7 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu acht Mitgliedern, und zwar

1. dem Präses oder dem Staatsrat/der Staatsrätin der Behörde für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums,
2. dem Präses oder dem Staatsrat/der Staatsrätin der für Wissenschaft zuständigen Behörde,
3. dem Präses oder dem Staatsrat/der Staatsrätin der für Umwelt zuständigen Behörde,
4. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von Handelskammer und Handwerkskammer,
5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter eines mittelständischen Unternehmens aus Hamburg,
6. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gewerkschaften,
7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Hamburger Hochschulen.

Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Handelskammer, Handwerkskammer und der Gewerkschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Institutionen, der Vertreter der Hamburger Hochschulen auf einvernehmlichen Vorschlag der Technischen Universität Harburg, Universität Hamburg und Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der mittelständische Unternehmer auf einvernehmlichen Vorschlag von Handelskammer und Handwerkskammer jeweils für zwei Jahre vom Senat bestellt. Die Präses oder Staatsräte oder Staatsrätinnen der Behörden werden für die Dauer ihrer Amtszeit vom Senat berufen.

(2) Das Kuratorium legt die Grundsätze der Stiftungspolitik und die Arbeitsprogramme fest. Es beschließt insbesondere über

1. den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht,
2. den Jahresbericht,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers für die Jahresrechnung,
5. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
6. den Erlass von Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln,
7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
8. Änderung der Satzung,
9. die Benennung der Mitglieder des Vergabeausschusses,
10. andere Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen die Stimme des Vorsitzenden darf ein Beschluss nach § 7 Absatz 2 nicht gefasst werden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

### **§ 8 Satzung**

- (1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über
1. das Vermögen und die Aufgaben der Stiftung,
  2. die Berufung und Abberufung der Organe der Stiftung und
  3. die Aufgaben und Befugnisse der Organe.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt das Kuratorium. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

### **§ 9 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht der zuständigen Behörde.

### **§ 10 Beendigung, Heimfall**

- (1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg.